



11.10.2013

WTO-Grundprinzipien

Liberalisierung / Abbau von Handelshemmnissen

Das Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen. Dabei wird unterschieden zwischen tarifären Handelshemmnissen (Zöllen) und nicht-tarifären Handelshemmnissen wie etwa mengenmässigen Handelsbeschränkungen, Import- und Exportlizenzen, Subventionen sowie diskriminierenden Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften. Während früher der Zollabbau im Mittelpunkt der Verhandlungen stand, sind mit Gründung der WTO (1995) die nicht-tarifären Handelshemmnisse zunehmend Gegenstand der multilateralen Liberalisierungsbemühungen geworden.

Gegenseitigkeit

Die Verhandlungen in der WTO werden vom Prinzip der Gegenseitigkeit ("Reziprozität") geleitet, wonach wechselseitig eingeräumte Konzessionen gleichgewichtig und ausgewogen sein sollen. Eine Sonderstellung nehmen die Entwicklungsländer ein, von denen die Industrieländer keine gleichwertigen Konzessionen verlangen werden.

Gestützt auf das Prinzip der Gegenseitigkeit begründet die WTO ein System von multilateralen Zugeständnissen, die auch als Konzessionen bezeichnet werden. Jedes WTO-Mitglied bindet sich als Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen an bestimmte Rahmenbedingungen, etwa einen bestimmten prozentual festgelegten gebundenen Zollsatz für die Einfuhr eines Produktes. Diese im Rahmen der WTO vereinbarten Handelsliberalisierungen dürfen nicht einseitig wieder aufgehoben werden.

Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung ist die Leitidee der WTO und enthält zwei Aspekte:

- Das **Prinzip der Meistbegünstigung** ("*most-favoured-nation, MFN*") verpflichtet zur Gleichbehandlung aller WTO-Mitglieder: Gewährt ein WTO-Mitglied einem anderen Staat (WTO-Mitglied oder Drittland) eine Handelserleichterung, muss es diese allen WTO-Mitgliedern zugestehen. (Wichtige Ausnahmen: Freihandelsabkommen und Zollunionen, die den Vorgaben von Art. XXIV GATT oder Art. V GATS entsprechen, sowie Zollpräferenzen für Entwicklungsländer.)
- Das **Prinzip der Inländerbehandlung** ("*national treatment*") verpflichtet zur Nichtdiskriminierung zwischen vergleichbaren in- und ausländischen Waren: Jedes WTO-Mitglied ist z.B. verpflichtet, bei einem Importprodukt dieselben Vorschriften anzuwenden wie bei einem gleichartigen Produkt, das im Inland hergestellt wurde.

Transparenz und Berechenbarkeit des Marktzugangs

Handelsmassnahmen sollen vorhersehbar sein und dürfen nicht willkürlich ergriffen werden. Als Massnahmen zur Handelsregulierung sind im Prinzip nur Zölle zugelassen. Mengenmässige Importbeschränkungen sind grundsätzlich verboten. Dies, weil preisliche Massnahmen transparenter sind als mengenmässige und weil ihre Wirkung auf den internationalen Handel weniger einschneidend ist. Die während den Verhandlungsrunden beschlossenen Zollsatzreduktionen sind in "Länderlisten" festgehalten. Im Bereich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung für Dienstleistungen wurden ebenfalls Länderlisten geschaffen, aus denen ersichtlich wird, welches Land zu welchen Bedingungen den Marktzugang (bzw. die Inländerbehandlung) gewährt. Regelmässig durchgeführte gegenseitige Überprüfungen der nationalen Handelspolitiken (sog. "*Trade Policy Reviews*") tragen ebenfalls zu besserer Transparenz bei.

Das WTO-Recht anerkennt aber auch, dass Handelseinschränkungen erforderlich sein können (dies bei grundsätzlichem Ziel der "Handelsliberalisierung"), beispielsweise aus Gründen der Gesundheit, der Umwelt oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder wenn ausserordentliche Umstände einen vorübergehenden Schutz der einheimischen Wirtschaft bedingen. Derartige Einschränkungen dürfen aber weder willkürlich sein noch einen (versteckten) protektionistischen Hintergrund haben.